

3383/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie abgeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Aumayr und Kollegen vom 10. Dezember 1997, Nr. 3403/J, betreffend Verwendung der Milchhygieneverordnung zur wirtschaftlichen Ausgrenzung von Direktvermarktern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Mit der Milchhygieneverordnung 1993 wurden die Hygienevorschriften der EU für die Produktion von Milch und Milchprodukten in Österreich umgesetzt. Diese Verordnung wurde mit einer grundsätzlichen Übergangsfrist versehen, die am 1. Jänner 1998 ausgelaufen ist.

Eine Anpassung der meisten Bestimmungen war aufgrund von Änderungen in den diesbezüglichen EU-Vorschriften notwendig geworden. Die in den ersten Entwürfen für eine Novelle zur Milchhygieneverordnung ursprünglich vorgesehenen Einschränkungen bezüglich der Abgabe von Rohmilch und Rohmilchprodukten durch Direktvermarkter konnten nach langen Verhandlungen mit dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz und in der Folge mit dem Bundeskanzleramt modifiziert und zu einer den Bedürfnissen der bäuerlichen Produzenten entgegenkommenden Regelung gestaltet werden.

Durch diese Neuregelung wird weiterhin die Abgabe von wichtigen Spezialitäten der Direktvermarktung wie etwa Bauernbutter aus Sauerrahm auch in der Gastronomie ermöglicht. Im Falle des „Urlaub am Bauernhof N gibt es wie beim Ab-Hof-Verkauf keine Einschränkungen.

In den Verhandlungen zur Novelle ist es gelungen, Almwirtschaften und vergleichbaren Einrichtungen die Abgabe von Rohmilch und Rohmilchprodukten ohne Einschränkungen zu ermöglichen.

Somit kann gesagt werden, daß durch die nun vorliegende Novelle einerseits den Hygieneanforderungen entsprochen wird, andererseits die Möglichkeiten der bäuerlichen Direktvermarktung gewahrt bleiben. Zugelassene Betriebe können die Ausnahmemöglichkeiten somit in Anspruch nehmen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Der erste Entwurf der Novelle zur Milchhygieneverordnung ist im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 13. November 1996 eingelangt.

Zu Frage 2:

Das gesetzlich erforderliche Einvernehmen zur Novelle der Milchhygieneverordnung ist hergestellt, sodaß diese Verordnung im Bundesgesetzblatt publiziert werden kann. Die neuen Bestimmungen über die Abgabe von Rohmilch und Rohmilcherzeugnissen treten mit 1. März 1998 in Kraft.

Sauerrahmbauernbutter aus unpasteurisiertem Rahm darf weiterhin in Tourismusbetrieben uneingeschränkt abgegeben werden.

Bauertopfen aus unpasteurisierter Milch darf ab Inkrafttreten der Novelle in Tourismusbetrieben nur mehr in Form erhitzter Speisen abgegeben werden.

Für die Gruppe der Weich— und Schnittkäse aus Rohmilch gilt, daß analog zur Landbutter auch sämtliche Käse mit einer Reifezeit von mehr als 60 Tagen weiterhin ohne Erhitzung in Tourismusbetrieben abgegeben werden dürfen; neben Hartkäse zählen somit auch entsprechend lang gereifte Schnittkäse dazu.

Im Falle des „Urlaub am Bauernhof“ gibt es wie beim Ab-Hof-Verkauf keine Einschränkungen.

Wie bereits erwähnt, ist es in den Verhandlungen zur Novelle gelungen, Almwirtschaften und vergleichbaren Einrichtungen die Abgabe von Rohmilch und Rohmilchprodukten ohne Einschränkungen zu ermöglichen.

Zu Frage 3:

Ausstattungs- bzw. Behandlungserfordernisse für bäuerliche Direktvermarkter sind in den Anhängen zur Verordnung niedergelegt. Je nachdem, ob der Direktvermarkter eine Zulassung als Be- und Ver-

arbeitsbetrieb im Sinne der Milchhygieneverordnung erwirbt oder nicht, sind unterschiedliche Ausstattungs- und Behandlungsvorschriften zu befolgen.

Zwei wesentliche Verbesserungen für die bäuerlichen Direktvermarkter sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen:

Erstens wird die Möglichkeit eröffnet, daß Erzeugerbetriebe unter erleichterten Bedingungen als Be- und Verarbeitungsbetriebe zugelassen werden.

Zweitens ist eine solche Zulassung aufgrund dieser Novelle aber nur im Falle der Herstellung von wärmebehandelter Milch oder nichtfermentierten Flüssigerzeugnissen auf Milchbasis (etwa Kakao-milch) erforderlich, denn sämtliche Erzeugnisse auf Milchbasis mit Ausnahme nichtfermentierter Flüssigerzeugnisse können auch im Falle einer Wärmebehandlung ohne Zulassung des Erzeugerbetriebes in Verkehr gesetzt werden. Somit gelten diese Erzeugerbetriebe nicht als Be- und Verarbeitungsbetriebe.

Zu Frage 4:

Die Kosten hängen sowohl vom vorhandenen Zustand der Räume, Geräte usw. als auch von den jeweils vermarkteten Produkten ab und sind von der individuellen Situation abhängig, sodaß hier keine generellen Aussagen erfolgen können. Spezielle Anschaffungen bzw. Investitionen, welche für direktvermarktende Betriebe zur Umsetzung der neuen Milchhygieneverordnung erforderlich sind, werden durch einen Zuschuß im Rahmen der Investitionsförderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gefördert.

Es darf aber bemerkt werden, daß schon jetzt viele Direktvermarktungsbetriebe über einen hohen Standard verfügen.

Zu Frage 5:

Ob und in welchem Ausmaß eine Wärmebehandlung der Rohmilch durch Direktvermarkter gewerberechtliche bzw. steuerliche Auswirkungen für solche Betriebe nach sich zieht, ist derzeit noch Gegenstand von Verhandlungen. Somit können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Zu Frage 6:

Die entsprechende Meldung an die Europäische Kommission erfolgte durch das damalige Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Rahmen seiner lebensmittelrechtlichen Zuständigkeit und ging ein in die Entscheidung 96/536/EG der Kommission vom 29.7.1996 zur Festlegung des Verzeichnisses der Milcherzeugnisse, für die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 92/46/EWG Einzelausnahmen oder allgemeine Ausnahmen gewahren können, sowie die Art der Ausnahmeregelung für die Herstellung dieser Erzeugnisse.

Diese Frage ist aber seit der Entscheidung 97/284/EG der Kommission vom 25.4.1997 zum Ersatz der Entscheidung 96/536/EG gegenstandslos, weil dadurch das in Rede stehende Gemeinschaftsverzeichnis gestrichen wurde. Seither existiert ein solches nicht mehr. Die entsprechenden Ausnahmen können von den Landeshauptmännern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung gewahrt werden.

Zu Frage 7:

Diese Frage zielt offensichtlich auf die „Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1994 mit dem Verzeichnis der Betriebe in der Gemeinschaft, denen zeitlich und inhaltlich begrenzte Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter

Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis gewahrt wird (94/695/EG)“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 282 vom 29. Oktober 1994, ab. Hierbei sind neben Italien weitere zehn Länder der damaligen zwölfgemeinschaft berücksichtigt.

Diese Ausnahmen waren nur bis 31.12.1997 zulässig. Außerdem durften die betreffenden Produkte kein Genußtauglichkeitskennzeichen tragen und nur im Inland vermarktet werden. Diese Entscheidung erging gemäß Ergänzungsrichtlinie 92/47/EWG zur Milch—hygiene-Richtlinie 92/46/EWG.

Da in der österreichischen Milchhygieneverordnung ohnedies eine generelle Übergangsfrist bis 31.12.1997 normiert wurde (für Importe dauerte die Übergangsfrist jedoch nur bis zum 30.6.1994), hatte sich eine analoge Ausnahmegewährung in Österreich erübrigt. Zu den Fragen 8 und 9:

Wie bereits in der Einleitung zu dieser Anfragebeantwortung ausführlich erläutert, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen wesentlichen Anteil daran, daß die nunmehr vorliegende Novelle zur Milchhygieneverordnung den Bedürfnissen der bäuerlichen Produzenten möglichst entgegengekommen ist. Die für alle Mitgliedstaaten der EU verbindlich hohen Standards haben das Ziel, gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen in allen Mitgliedstaaten zu schaffen.